

hindurch formiert. Gleichwohl zeugt die Suche nach einem Generalbegriff für den neuen Stadtypus von Schwierigkeiten. Ob Tendenzen, den Zugang zu (städtischen) Räumen bedingungsreicher zu machen bzw. einzuschränken – in den Städten sozialer Ausschluß also verstärkt zu einer Frage des Aufenthalts- und Zutrittsrechts wird –, wie in »Die Stadt als Beute« mit Begriffen wie »neofeudale« Stadt oder »ständische Bürger«-Stadt angemessen erfaßt sind, bleibt fraglich. Trefend scheint die These von der »revanchistischen« Stadt. Sie macht darauf aufmerksam, wie stark die gegenwärtige Offensive als Attacke gegen die Arrangements der vorausgehenden Jahrzehnte vorgetragen wird (oh ja, die fordistische Stadt war häßlich und mittelmäßig). »Revanchistisch« beschreibt den Gestus von Rückeroberung, in dem von überstrapazierter Toleranz schwadroniert wird und sich nun die Kontrolle über Räume zurückgenommen werden soll, die angeblich in den Besitz von Ganoventum, der Unmoral und dem Elend geraten sind.

Christian Sälzer

Klaus Ronneberger, Walter Jahn und Stefan Lanz
Die Stadt als Beute
Dietz Verlag Berlin 1999
240 Seiten, 24,80 DM

Bannenberg et al.: Mediation
**Gewaltstraftaten
in Paarbeziehungen**

Insider dürften neugierig werden, wenn sie von diesem Buch hören. Einerseits ist bekannt, wie schwierig und langwierig sich die Implementation des Täter-Opfer-Ausgleichs in der bundesrepublikanischen Justizlandschaft gestaltet. In der Szenerie der verschiedenen Frauen- und Interventionsprojekte in Sachen Gewalt gegen Frauen durch ehemalige oder derzeitige Lebenspartner wird andererseits das Thema Mediation beziehungsweise Täter-Opfer-Ausgleich in diesen Fällen heiß diskutiert und aufgrund eigener Erfahrungen im allgemeinen und spezifischen Umgang mit betroffenen Frauen und betreffenden gewalttätigen Lebenspartnern durch zum Beispiel staatliche Institutionen wie Polizei und Justiz

strikt abgelehnt. An dem Angebot und der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs wird insbesondere kritisiert, dass dieser das sehr häufig bestehende Machtungleichgewicht zwischen dem gewalttätigen Mann und der Frau weder auflösen noch genügend berücksichtigen kann. Zu groß sei die Gefahr, dass die betroffene Frau das in der gewaltförmigen Beziehung erlernte Handlungsmuster der Zustimmung reproduziert, um weitere Gewalthandlungen und Nervereien, Telefonterror, Drohungen etc. durch den betreffenden Mann, seine Freunde oder Angehörigen zu vermeiden. Derlei Geschehe häufig, ohne daß Außenstehende – in Sachen Gewalt gegen Frauen unerfahrene Menschen – es bemerken würden. Von Wiedergutmachung könne in solchen Fällen nicht gesprochen werden.

Zudem stelle sich die Frage, ob der Täter-Opfer-Ausgleich das passende Instrument des geltenden Rechts, der Justiz sei, um der Gewalt gegen Frauen durch ehemalige oder derzeitige Lebenspartner zu begegnen. Zumal der Staat (bzw. dessen Institutionen) die ohnehin zahlreich vorhandenen Instrumente und Maßnahmen zur Herstellung der Sicherheit von Frauen und zur Sanktionierung der Gewalttätigkeit(en) von (Ex-) Lebenspartnern schlichtweg nicht anwendet. In diesem Dilemma verharrt das durchaus sehr lesenswerte und informative Buch. Auf etwas mehr als 180 Seiten ist ein rechtswissenschaftliches Gutachten abgedruckt, welches im Auftrage des Senatsamtes für die Gleichstellung (Hamburg) angefertigt wurde. Das Ziel bestand darin, Möglichkeiten und Grenzen des Einbezugs von Mediationsverfahren in Fällen der »Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen« aufzuzeigen.

Der Ausgangspunkt ist nach meiner Auffassung die Ohnmacht und mittelmäßige Inkonsequenz angesichts der Menschenrechtsverletzung »Gewalt gegen Frauen« mit einem angenommenen riesigen Dunkelfeld, überfüllter Frauenhäuser, schlecht finanzierter und ausgestatteter Frauenhäuser, Frauen- und Modellprojekte in einer vergleichsweise reichen Nation, angesichts der weitgehenden Non-Intervention bis zur Rechtsverweigerung seitens staatlicher Institutionen und der heftigen, zugleich kosteninten-

siven Konsequenzen für die Frauen, Männer und Kinder der Gegenwart und Zukunft.

So informiert das Buch über Gewalt gegen Frauen durch (Ex-)Partner, das Hell- und Dunkelfeld, die bislang wissenschaftlich dokumentierte und allgemein bekannte nationale und internationale Non-Intervention seitens Polizei und Justiz trotz bestehender, vielleicht etwas uneindeutiger Rechtsvorschriften und Möglichkeiten. Es stellt die Philosophie der Mediation in Abgrenzung zu der des Täter-Opfer-Ausgleichs, die Perspektiven und Vorteile einer Konfliktregelung und Wiedergutmachung angesichts der häufig fehlenden Strafbefürnisse von sogenannten Opfern von Straftaten dar. Es informiert weiter über die (rechtlichen) Möglichkeiten und Voraussetzungen des Täter-Opfer-Ausgleichs (Freiwilligkeit, klarer Sachverhalt, geständiger Täter) und die Vermittlungsstandards im allgemeinen und in Bezug auf Gewalt gegen Frauen. Es stellt die weitgehend fehlenden nationalen Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich in derartigen Fällen fest, untermauert dieses durch einzelne Fallbeispiele. Es berichtet über nationale und internationale Projekte und deren Erfahrungen, prüft deren Übertragbarkeit, so zum Beispiel der in Neuseeland, Australien und Neufundland praktizierte Ansatz der *family group conferences* und *community group conferences*. Es stellt fest, dass zwar geprüft wurde, inwieweit und ob das amerikanische Interventionsprojekt DAIP sich auf bundesrepublikanische Verhältnisse übertragen lasse, aber: »Es ist jedoch seitdem nie zu einer praktischen Umsetzung des DAIP-Konzeptes gekommen.« (S. 86) Da iren sich die AutorInnen. Zwar hat es aufgrund eines anderen Rechtssystems keine 1:1 Übertragung des DAIP-Konzeptes gegeben, aber es gibt eine Reihe von Interventionsprojekten, die die Idee des DAIP aufgriffen und auf die bundesrepublikanischen Verhältnisse zugeschnittene Lösungen entwickelten.

Das Gutachten endet angesichts der dargestellten empirischen nationalen und internationalen Erfahrungen und wissenschaftlichen Untersuchungen etwas überraschend mit einem Vorschlag für

zwei Praxismodelle: ein spezialisiertes Täter-Opfer-Ausgleichs-Modell und die Täter-Konfrontation/Konfliktregelung ohne direkte Täter-Opfer-Begegnung. Das spezialisierte Täter-Opfer-Ausgleichs-Modell meint folgendes (das muß an dieser Stelle zitiert und möglichst aufmerksam gelesen werden): »Täter-Opfer-Ausgleich kann bei bestehenden Einrichtungen auch bei Gewalt in Paarbeziehungen durchgeführt werden. Da bislang einige Erfahrungen vorliegen, ergeben sich keine Besonderheiten, wenn eine langandauernde Konfliktproblematik nicht vorliegt oder wenn weiter zurückliegende Straftaten nicht berichtet werden. Die Vermittlung beschränkt sich dann im wesentlichen auf die Konfliktlösung des durch die strafrechtlich bekanntgewordene Tat ausgelösten Konflikts.

Schwierigere Konfliktlösungen erfordern jedoch eine spezielle Vorgehensweise, die auf die besonderen Schwierigkeiten eingeht. In Ablehnung an die österreichischen Erfahrungen sollten bei grundsätzlicher Bereitschaft zu einem Ausgleichsversuch zwei Vermittler den Ausgleich durchführen und bei der Zeitplanung berücksichtigen, dass hinter dem sichtbar gewordenen Konflikt eine Vielzahl weiterer nicht angezeigter Gewalttaten und Verletzungen längere und häufigere Vor- und Vermittlungsgespräche notwendig machen können. Der möglichen schwächeren Position der Frau, die schwächerer Teil einer gewalttätigen Beziehung ist, sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der sonst vertretene Grundsatz der Neutralität und Allparteilichkeit kann eine Einschränkung erfahren, wenn Vermittler nicht zum »Komplizen« des gewalttätigen Mannes werden wollen. Eine Vernetzung mit Beratungs- und Hilfsangeboten für Opfer und Täter ist anzustreben und unter Beachtung der Beziehungsproblematik aktiv zu fördern. Es kommen direkte Ausgleichsgespräche mit Opfer und Täter, aber auch indirekte Vermittlungen in Betracht, bei denen das Opfer dem Täter nicht begegnet. Zu überlegen wäre, ob Nachkontrollen vorzusehen wären, also zum Beispiel Vereinbarungen mit dem Opfer für den Fall erneuter Gewaltanwendung getroffen werden.« (S.177)

Beim zweiten Modell wird an eine Konfrontation des Täters mit der Opferperspektive und seinem gewalttätigen Handeln ohne Beteiligung des Opfers gedacht. Diese könnte von Männerberatungsstellen oder Konfliktschlichtungseinrichtungen durchgeführt werden. Begleitend wird von den AutorInnen ein auf geltenden Rechtsgrundlagen basierendes konsequentes Einschreiten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte für notwendig erachtet.

Hätte das Gutachten auch die Erfahrungen und Ansätze der verschiedenen Interventionsprojekte in Fällen der Gewalt gegen Frauen in engen persönlichen Beziehungen einbezogen beziehungsweise einbeziehen können, so wäre es wahrscheinlich zu einer eindeutiger formulierten Empfehlung gelangt. Es fordert letztendlich zwischen den Zeilen ein Interventionsprojekt, das den Täter-Opfer-Ausgleich als eine mögliche Sanktion in bestimmten Fällen einbezieht.

Liegt es an den Interventionsprojekten? Denn diese zeigen u.U. unbequeme Wege auf, damit Polizei, Justiz, andere Stellen, Frauen und Männer das ihnen mögliche

tun, um Gewalt gegen Frauen durch (Ex-) Partner zu vermeiden und zu mißbilligen. Unbequem sind diese Wege, da sie jeden einzelnen Mann, jede einzelne Frau gleich welchen Alters, welchen Aussehens, welcher Berufsgruppe, welcher gesellschaftlichen Position und zugleich das asymmetrische Geschlechterverhältnis in seiner strukturellen Reproduktion betreffen. Aber soweit wollten und/oder konnten die GutachterInnen angesichts des Auftrages, seiner kriminalpolitischen und ideologischen Brisanz vielleicht nicht gehen. Das ist wirklich schade, da in diesem Buch eine wertvolle Zusammenstellung verschiedener Konzepte, Untersuchungen und Erfahrungen aus dem In- und Ausland enthalten sind.

Dörte Marth

**Britta Bannenberg/
Elmar G.M. Weitekamp/
Dieter Rössner/Hans-Jürgen Kerner
Mediation bei Gewaltstraftaten in
Paarbeziehungen
Eine Gemeinschaftsarbeit der Universitäten
Marburg und Tübingen
Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden 1999
191 Seiten, 58,- DM**

VORSCHAU

Heft 2/2000 erscheint im Mai

Thema: Prävention

Zwischen Rhetorik und Politik

Entgegen den Erwartungen der Kritik ist Prävention nicht nur Rhetorik geblieben. In den 90er Jahren wurde damit Politik gemacht. Der darin enthaltene soziale Pragmatismus hat Überwachung und Säuberung öffentlicher Räume, »zero tolerance«, Kriminalitätsbekämpfung als Industrie und die Mobilisierung von Bürgern für diese Politik erst möglich gemacht. »Kriminalitätsbekämpfung« war andererseits die Losung, mit der Maßnahmen »sozialer Prävention«, pragmatische Problemlösungen und Modelle der Konfliktregulierung erkaufte werden konnten und mußten.

Das Dilemma dieser doppelten Politik ist Gegenstand der Beiträge:

- Analysen von Modellen kommunaler Kriminalprävention;
- Präventionsfallen in der Jugendhilfe;
- Erfolgreiche Abwehr der Kriminalisierung sozialer Probleme.

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Prof. Dr. Klaus Boers (Münster), Oliver Brüchert (Frankfurt), Prof. Dr. Heinz Cornel (Berlin), Prof. Dr. Helga Cremer-Schäfer (Bad Vilbel), Prof. Dr. Frieder Dünkel (Greifswald), Prof. Dr. Manuel Eisner (Zürich), Prof. Dr. Monika Frommel (Starnberg/Kiel), Dr. Anton van Kalmthout (Tilburg), Prof. Dr. Joachim Kersten (Konstanz), Hartmut Krieg (Bremen), Dr. Bernd Maelicke (Kiel), Dr. Arno Pilgram (Wien), Prof. Dr. Heribert Ostendorf (Schleswig), Prof. Dr. Bernd-Rüdeger Sonnen (Berlin/Hamburg), Prof. Dr. Heinz Steinert (Wien/Frankfurt)

Koordination und Redaktionsanschrift

Oliver Brüchert
Juliusstraße 41, 60487 Frankfurt
Tel.: 0 69 - 798 2 50 87
Fax: 0 69 - 798 2 32 08
e-mail: bruechert@soz.uni-frankfurt.de

Kontakt: Niederlande

Dr. Anton van Kalmthout, Juristische Fakultät
Hogeschoollaan 225, NL-Tilburg

Kontakt: Österreich

Dr. Arno Pilgram
Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie
Museumstraße 5
A-1016 Wien, Postfach 1
Tel.: 00 43 -1 - 5 26 15 16
Fax 00 43 -1 - 5 26 15 16 10
e-mail: Arno.Pilgram@univie.ac.at

Kontakt: Schweiz

Prof. Dr. Manuel Eisner
ETH Zürich/UNB 13, CH-8092 Zürich
Tel. + Fax: 00 41 - 1 - 6 32 55 59

Titel

Josef Heinrichs, Aachen

Heftgestaltung

Oliver Brüchert & Mac Freehand

Satz

Petra Kanitzer

Illustrationen und Photos

Oliver Weiss (S. 5, 6, 7, 25); Martin Hagemaijer (S. 11); Markus Bohl (S. 29, 35)

Neue Kriminalpolitik erscheint in der



Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Druck, Verlag und Anzeigenannahme:

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestraße 3-5,
76530 Baden-Baden, Tel. (0 72 21) 21 04-0, Fax (0 72 21) 21 04-27

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischem System.

Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinntstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Erscheinungsweise: 4mal jährlich; 2mal jährlich mit dem Einhefter Kriminalsoziologische Bibliografie sowie dem Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie am Jahresende und der Jahrgangs-CD-ROM.

Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich DM 85,- (inkl. MwSt.), Studentenabonnement DM 60,- zuzüglich Porto und Versandkosten (zuzüglich MwSt. 7 %); Bestellungen nehmen entgegen: Der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos-Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Konto 73 636-751 und Stadtparkasse Baden-Baden, Konto 5-002266